



Europaweite Ausschreibung – Offenes Verfahren

SPARC-Server mit Betriebssystem Solaris

Az.: 11-0452/901

Freistaat Sachsen

August 2024



Inhalt

1	Vorbemerkung	3
1.1	Zweck der Ausschreibung.....	3
1.2	Vergabestelle, Auftraggeber, Meilensteine des Verfahrens und Sonstiges	3
1.3	Kommunikation	3
2	Bewerbungsbedingungen	4
2.1	Grundlage der Ausschreibung	4
2.2	Sprache / Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung	4
2.3	Abgabe des Angebotes.....	4
2.4	Verspätet eingegangene Angebote	4
2.5	Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes	4
2.6	Unklarheiten im Angebot und Bieterfragen	5
2.7	Berichtigung des Angebots durch den Bieter	6
2.8	Zuschlagserteilung und Angebotsbindefrist	6
2.9	Information über nicht berücksichtigte Angebote.....	6
2.10	Aufhebung der Ausschreibung.....	6
2.11	Vergabe in Losen	6
2.12	Nebenangebote/weitere Hauptangebote	6
2.13	Verwendung der Vergabeunterlagen	6
2.14	Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit.....	6
2.15	Preisangaben	8
2.16	Vergütung von Angeboten	8
2.17	Bietergemeinschaften	8
2.18	Unteraufträge und Eignungsleihe	8
2.19	Kennlichmachung von Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.....	8
2.20	Schutzrechte	9
2.21	Speicherung personenbezogener Daten	9
2.22	Rückgabe von Unterlagen	9
2.23	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	9
2.24	Bekanntmachung über vergebene Aufträge	9
2.25	Zuständige Vergabekammer.....	10
3	Eignungsprüfung	11
4	Bewertungskriterien/ Zuschlagskriterien	13
4.1	Bewertung der Angebote	13
5	Leistungsbeschreibung	13
5.1	Leistungsgegenstand	13
5.2	Technische Anforderungen im Einzelnen	13
5.3	Instandhaltung und Service	15
6	Vertragliche Regelungen	15
6.1	Vertrag.....	15
6.2	Realisierungsfrist/ Inbetriebnahme	15
6.3	Erfüllungsort	15
6.4	Vergütung und Zahlungsbedingungen	15
6.5	Rechnungsadresse	15
6.6	Anwendbares Recht / Gerichtsstand	15

Anlagen

1 Vorbemerkung

1.1 Zweck der Ausschreibung

Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) benötigt für die Bereitstellung von Oracle-Datenbanken SPARC-Server mit dem Betriebssystem Solaris.

Die aktuelle Ausschreibung dient dem Ersatz von zwei entsprechenden Servern, die im Jahr 2015 beschafft worden waren. Ziel dabei ist es, Hardwareausfällen und damit verbundenen Service-Einschränkungen sowie steigenden Instandhaltungskosten vorzubeugen.

1.2 Vergabestelle, Auftraggeber, Meilensteine des Verfahrens und Sonstiges

Vergabestelle:

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)
Referat 11 – Haushalt/Organisation
Olbrichtplatz 3
01099 Dresden

Tel.: +49 351 8283 1109
Fax: +49 351 8283 6110
E-Mail: vergabestelle@geosn.sachsen.de
Internet-Adresse (URL): www.geosn.sachsen.de.

Auftraggeber:

Freistaat Sachsen, vertreten durch das
Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)
Olbrichtplatz 3
01099 Dresden

Meilensteine:

Dem Vergabeverfahren liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Meilensteine	Termin
Absendung der Bekanntmachung	bis 19. August 2024, 12:00 Uhr
Ablauf der Angebotsfrist	24. September 2024, 12:00 Uhr
Voraussichtliche Absendung der Informationen gemäß § 134 GWB über die Entscheidung zur Zuschlagserteilung und die Nichtberücksichtigung von Angeboten	bis 2. Oktober 2024
Zuschlagserteilung	bis 24. Oktober 2024
Ablauf der Angebotsbindefrist	24. Oktober 2024
Beginn der Leistungserbringung	ab Zuschlagserteilung

Sonstiges:

Soweit die Vergabeunterlage keine geschlechtsneutralen Formulierungen in Bezug auf Personen verwendet, sind diese grundsätzlich geschlechtsneutral gemeint.

1.3 Kommunikation

Die Kommunikation im Rahmen der Ausschreibung erfolgt grundsätzlich über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de>.

2 Bewerbingsbedingungen

2.1 Grundlage der Ausschreibung

Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) in den bei Veröffentlichung dieser Ausschreibung gültigen Fassungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter sind nicht zugelassen. Angebote, die solche enthalten, werden grundsätzlich vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

2.2 Sprache / Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung

Die Angebote, einschließlich der einzureichenden Erklärungen und Nachweise, sind in deutscher Sprache einzureichen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.

Die Kommunikation der ausschreibenden Stelle mit den Bietern sowie die Vertragsabwicklung erfolgen in deutscher Sprache.

Alle inhaltlichen Fragen, die mit der vorliegenden Ausschreibung im Zusammenhang stehen, sind bis spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist ausschließlich über <https://www.evergabe.de> zu stellen. Dort erfolgt auch die Beantwortung.

Die Ausschreibung ergänzende oder berichtigende Angaben werden allen Bietern über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> mitgeteilt.

2.3 Abgabe des Angebotes

Gemäß der VgV sind europaweite Vergabeverfahren vollelektronisch durchzuführen. Zur Beteiligung am Vergabeverfahren ist daher die Abgabe eines Angebotes bis spätestens

24. September 2024, 12:00 Uhr

auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> erforderlich (**Ausschlussfrist**), wobei eine kostenfreie Registrierung notwendig ist.

Die maximale Dateigröße einer Datei, diese kann auch als zip-Datei eingereicht werden, ist auf 256 MB begrenzt. Ggf. müssen mehrere Dateien / zip-Dateien eingereicht werden.

Die Übermittlung eines Angebotes per Post, E-Mail oder Telefax ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes.

Das Angebot muss vor Ablauf der oben genannten Angebotsfrist vollständig eingegangen sein. Entscheidend dabei ist der Zeitpunkt des vollständig eingegangenen Angebotes, nicht jedoch der Zeitpunkt, zu dem das Versenden des Angebotes gestartet wurde. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Das Gleiche gilt für etwaige Änderungen und Berichtigungen zu den abgegebenen Angeboten sowie bei Zurücknahme von Angeboten.

2.4 Verspätet eingegangene Angebote

Angebote, die aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt und vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

2.5 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Für die Erstellung des Angebotes gelten ausschließlich diese Vergabeunterlagen inklusive der darin bezeichneten Anlagen.

Die Nutzung der beiliegenden Anlagen ist zwingend. Soweit diese Anlagen bzw. einzelne davon durch die EEE ersetzt werden sollen, ist auch die EEE zwingend zu nutzen und mit dem Angebot einzureichen. Alle genutzten Anlagen bzw. die EEE sind gemäß den sich aus dieser Vergabeunterlage ergebenden Anforderungen vollständig auszufüllen.

Steht für die notwendigen Angaben nicht ausreichend Platz zur Verfügung, können diese um weitere Anlagen ergänzt werden.

Die Angaben im Angebot haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise für entsprechende Angaben nachzufordern.

Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Angebote, die solche enthalten, werden ausgeschlossen.

Das Angebot einschließlich aller Anlagen ist **möglichst als eine PDF-Datei** zu speichern.

Bei den vom Bieter eingereichten Unterlagen handelt es sich um ein vollständiges verbindliches Angebot des Bieters.

Das Angebot ist dabei zwingend nach folgender Gliederung zusammenzustellen:

- Formloses Anschreiben mit Datum und vollständigem Namen des durch das Angebot Verpflichteten (Ansprechpartners) mit dessen vollständigen Kontaktdaten (Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse),
- detailliertes Angebot gemäß Leistungsbeschreibung und alle weiteren Angaben, die in dieser Leistungsbeschreibung gefordert werden,
- ausgefüllte Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 und ggf. die EEE (jeweils mit vollständigem Namen des Ansprechpartners bzw. Vertretungsberechtigten und Datum versehen). Sofern die EEE verwendet wird (vgl. Punkt 3), geben Sie eine unterschriftsergänzende Bestätigung ab, dass die Angaben der EEE zutreffend sind. Diese ersetzt dann die noch in der EEE geforderte händische Unterschrift.

Darüber hinaus sind die nachfolgenden Regeln zu beachten:

- Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- Verweise auf andere Stellen des Angebotes und auf Anlagen sollen soweit wie möglich vermieden werden.
- Sofern auf Zertifizierungen Bezug genommen wird, sind die zugrundeliegenden Gutachten auf Anforderung durch die Vergabestelle bereitzustellen.
- Das Angebot muss alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten und an den dafür vorgesehenen Stellen mit Datum, Name des Unternehmens versehen werden.

Mit der elektronischen Angebotsabgabe unter Angabe des vollständigen Namens des verantwortlichen Ansprechpartners wird die Einhaltung der in den jeweiligen Anlagen – auch der EEE, sofern diese genutzt wird – geforderten Punkte bestätigt bzw. zugesichert. Dadurch werden handschriftlich zu leistende Unterschriften und der Firmenstempel abgelöst.

2.6 Unklarheiten im Angebot und Bieterfragen

Unklarheiten im Angebot gehen im Zweifel zu Lasten des Bieters.

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Angaben zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmerleistungen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, welche die Preisermittlung beeinflussen könnten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle und rechtzeitig vor Angebotsabgabe über die Vergabepattform <https://www.evergabe.de> unter Bezugnahme auf das entsprechende Vergabeverfahren darauf hinzuweisen. Telefonische Anfragen und Anfragen per E-Mail werden nicht beantwortet.

Gleiches gilt für weitere Berichtigungen und Änderungen zu den abgelieferten Angeboten sowie für die Zurücknahme von Angeboten.

Fragen der Bieter werden rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist allen Bietern über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> bekanntgegeben.

2.7 Berichtigung des Angebots durch den Bieter

Berichtigungen und Änderungen zu abgelieferten Angeboten sowie die Zurückziehung eines Angebotes können bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgenommen werden. Diese sind über die Vergabeplattform des Freistaates Sachsen <https://www.evergabe.de> mitzuteilen. Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen sind als solche zu kennzeichnen.

2.8 Zuschlagserteilung und Angebotsbindefrist

Die Zuschlagsfrist endet am **24. Oktober 2024**. Die Gültigkeit des Angebotes (Bindefrist) hat sich deshalb auch bis zum 24. Oktober 2024 zu erstrecken. Der Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist dem betreffenden Bieter schriftlich mitgeteilt.

2.9 Information über nicht berücksichtigte Angebote

Alle Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden gemäß § 134 GWB vor dem Vertragsschluss über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informiert.

Bei Übermittlung auf elektronischem Weg beträgt diese Frist 10 Kalendertage.

Die entsprechenden Informationen werden den Bietern über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> mitgeteilt.

2.10 Aufhebung der Ausschreibung

Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bietern über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> mitgeteilt.

2.11 Vergabe in Losen

Die Vergabe erfolgt nicht in Losen.

2.12 Nebenangebote/weitere Hauptangebote

Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind nicht zulässig.

2.13 Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden.

Jede Weitergabe oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht statthaft. Ausgenommen davon ist die Weitergabe an Unternehmen, die sich im Rahmen der Ausschreibung um ein Unterauftragsverhältnis bewerben.

2.14 Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit

Der Bewerber/Bieter ist verpflichtet, die ihm innerhalb dieses Vergabeverfahrens direkt, indirekt oder zufällig bekannt gewordenen Informationen, Tatsachen und Vorgänge, sowie die daraus erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse das GeoSN betreffend über dieses Vergabeverfahren hinaus

weder für sich selbst zu nutzen, zu verwerten, zu verwenden, zu vervielfältigen oder zugänglich zu machen, noch an Dritte weiterzugeben.

Eine Ausnahme für Dritte gilt nur in dem Fall, wenn der Bewerber/Bieter beabsichtigt, den Dritten als Unterauftragnehmer in dieses Vergabeverfahren mit einzubeziehen. Für diesen (möglichen) Unterauftragnehmer gelten die gleichen Geheimhaltungspflichten wie für den Bewerber/Bieter. Der Bewerber/Bieter hat die Einhaltung der Pflicht zur Geheimhaltung durch den (möglichen) Unterauftragnehmer sicherzustellen, auch für den Fall, dass ein Vertragsverhältnis nicht begründet wird.

Der Bewerber/Bieter ist ferner dafür verantwortlich, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, dieser Verpflichtung zur Geheimhaltung nachkommen und hat dies auch sicherzustellen, wenn das Vertragsverhältnis zwischen ihm sowie den von ihm eingesetzten Mitarbeitern, einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, endet.

Als vertrauliche Informationen in diesem Sinne gelten insbesondere Informationen über interne Belange des GeoSN sowie sämtliche in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich gemachte technische und nicht technische Informationen und Materialien des GeoSN, seiner Geschäftspartner und seiner Kunden, die personenbezogen oder nicht öffentlich zugänglich oder nicht allgemein bekannt oder als vertraulich gekennzeichnet sind. Unerheblich ist dabei, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom GeoSN, dem Auftragnehmer oder Dritten erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf das GeoSN beziehen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung endet mit dem öffentlichen Bekanntwerden der Informationen.

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung der EU sind nachweislich zu beachten.

Alle Vertragsunterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots sowie im Falle des Zuschlags mit der anschließenden Erfüllung des Vertrages überlassen werden, dürfen von ihm nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich bei dem Dritten um einen von dem Auftraggeber genehmigten Unterauftragnehmer handelt. Gleiches gilt für Unterlagen, die der Bieter aufgrund von besonderen Angaben des Auftraggebers im Rahmen der Auftragsabwicklung erhält.

Derjenige Bewerber/Bieter, der gegen die Geheimhaltungspflicht selbst oder durch Verletzung seiner Obliegenheiten verstößt, hat dem Auftraggeber alle Schäden, die hieraus erwachsen, zu erstatten.

Der Bieter versichert durch Vorlage der unterzeichneten **Anlage 8**, dass er die Bestimmungen zur Vertraulichkeit einhalten wird.

Hardware:

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) fordert Nachweise zur Einhaltung des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (privacy by design, privacy by default).

Der Bieter verpflichtet sich zur Umsetzung des Art. 25 DS-GVO. Insbesondere sind die Werkseinstellungen, die in häufigen Fällen vom Nutzer übernommen und nicht geändert werden, zu beachten. Dieses kann erreicht werden, wenn von vornherein bei der Entwicklung von Hardware datenschutzkonforme Voreinstellungen beachtet werden.

Zum Nachweis wird auf datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren, Siegel oder Prüfzeichen gemäß Art. 42 DS-GVO verwiesen.

Software:

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) fordert Nachweise zur Einhaltung des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (privacy by design, privacy by default).

Der Bieter verpflichtet sich zur Umsetzung des Art. 25 DS-GVO. Insbesondere sind die Aspekte der Datenminimierung, Verstecken von Daten, Datentrennung, Transparenz, Pseudonymisierung und Anonymisierung, Vertraulichkeit zu beachten. Dieses kann erreicht werden, wenn von vorher ein die Entwicklung von Software datenschutzkonform gestaltet wird.

Zum Nachweis wird auf datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren, Siegel oder Prüfzeichen gemäß Art. 42 DS-GVO verwiesen.

Der Bieter versichert durch Vorlage der ausgefüllten **Anlage 9** – Erklärung zum Datenschutz, zur Informationssicherheit und zum Verpflichtungsgesetz im Vergabeverfahren –, dass er seinen vorstehenden Verpflichtungen zur Wahrung des Datenschutzes sowie bzgl. der Informationssicherheit und der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz nachkommen wird.

Der AN sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und das Steuergeheimnis beachten.

2.15 Preisangaben

Das Angebot muss die Preise ohne Umsatzsteuer, die Bruttopreise, den Mehrwertsteuerbetrag und alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Alle Preise sind durchgängig in Euro und gemäß dem Preisblatt (**Anlage 6**) anzugeben. Skonti werden nicht bewertet. Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

2.16 Vergütung von Angeboten

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

2.17 Bietergemeinschaften

Angebote können von einzelnen Anbietern oder von Bietergemeinschaften abgegeben werden.

Bietergemeinschaften müssen dabei im Angebot alle Mitglieder der Bietergemeinschaft angeben und eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages benennen (vgl. VgV § 53 Abs. 9). Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten. (vgl. **Anlage 1 - EEE** bzw. **Anlage 7 – Abschnitt a**)

2.18 Unteraufträge und Eignungsleihe

Der Bieter hat das Recht, Teile der Leistung durch Unterauftragnehmer – hierzu zählen u. a. auch Mutter- und Tochtergesellschaften, die rechtlich selbstständige Unternehmen sind – erbringen zu lassen (vgl. § 36 VgV).

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung des Auftrags der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe gemäß § 47 VgV), muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen. Dabei hat der Bieter mit dem Angebot eine Verpflichtungserklärung derjenigen Unternehmen einzureichen, deren Kapazitäten er zu nutzen beabsichtigt. Diese Unternehmen (Eignungsleihgeber) bestätigen mit **einer Verpflichtungserklärung**, dass dem Bieter die für den Auftrag erforderlichen Mittel bis zum Abschluss der Leistungserbringung tatsächlich zur Verfügung stehen werden (vgl. Anlage 7-Abschnitt d).

2.19 Kenntlichmachung von Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben die Verfahrensbeteiligten bei Verfahren vor der Vergabekammer u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB). Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimnisses oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von der Zustimmung auf Einsicht ausgehen. Unter Bezug auf die gesetzliche

Regelung des GWB haben die Bieter daher die Möglichkeit, in ihren Angebotsunterlagen Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche deutlich zu kennzeichnen.

Fehlt eine solche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung zur Einsichtnahme i. S. des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

2.20 Schutzrechte

Der Bieter versichert formlos, ggf. **mit Anlage 7-Abschnitt c)**, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen, zu verkaufen oder zu nutzen, weiter, dass keine Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten gegen ihn geltend gemacht worden sind, die der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen. (vgl. VgV § 53 Abs. 8)

Von etwa dennoch entstehenden oder bestehenden Ansprüchen hat der Bieter den Auftraggeber freizustellen. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber die Verwendung bestimmter Gegenstände oder Verfahren vorgeschrieben hat, ohne auf die Schutzrechte hinzuweisen.

Erkennt der Bieter, dass er die Leistung nur unter Verletzung von Schutzrechten Dritter erbringen könnte, muss er nach seiner Wahl entweder:

- den Vertragsgegenstand in der Weise ändern, dass er einerseits von dem Schutzrecht nicht mehr betroffen wird, aber noch die vertraglichen Bedingungen erfüllt, oder
- vom Inhaber des gewerblichen Schutzrechtes das Recht erhalten, dass der Auftraggeber den Vertragsgegenstand ohne inhaltliche oder sonstige Einschränkungen und ohne Zahlung einer Lizenz- oder anderen vergleichbaren Gebühr dauerhaft nutzen kann.

2.21 Speicherung personenbezogener Daten

Die vom Bieter erbetenen personenbezogenen Angaben werden gemäß Art. 5 EU-Datenschutzgrundverordnung im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vergabeverfahrens. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den Vorgaben über die Führung von Akten (VwV Aktenführung vom 31. Mai 2013, Sächs ABI. S. 624, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2013 (Sächs ABI. SDR. S. S 243). Vgl. auch beiliegendes Informationsblatt, Anlage 10.

2.22 Rückgabe von Unterlagen

Sämtliche Angebotsunterlagen werden Eigentum der ausschreibenden Stelle. Sie werden nur zur Auswertung der Angebote und Entscheidung über den Zuschlag verwendet.

Zur Wahrung ihrer Interessen können die Bieter ihr Angebot mit dem Vermerk „vertraulich“ versehen.

2.23 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung und Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

2.24 Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen des § 39 VgV sein Name und die Merkmale und Vorteile seines Angebots gegebenenfalls bekannt gegeben werden. Sofern Gründe

geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

2.25 Zuständige Vergabekammer

Sofern der Bieter Einwände gegen Form oder Ablauf dieses Vergabeverfahrens geltend machen möchte, kann er sich an die zuständige Vergabekammer wenden:

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen
bei der Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

Telefon: +49 (0341) 977 - 3800
Telefax: +49 (0341) 977 - 1049
E-Mail-Adresse: vergabekammer@lds.sachsen.de
Internet-Adresse: (URL): www.lds.sachsen.de

Unternehmen haben einen Anspruch auf Einhaltung der bieter- und bewerberschützenden Bestimmungen über das Vergabeverfahren gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber. Sieht sich ein am Auftrag interessiertes Unternehmen durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, ist der Verstoß innerhalb von zehn Kalendertagen gegenüber dem Auftraggeber zu rügen (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB). Teilt der Auftraggeber dem Unternehmen mit, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann von dem Unternehmen ein Antrag auf Nachprüfung gestellt werden. Ein Antrag auf Nachprüfung ist gem. § 160 Abs. 3 GWB unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

3 Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung sind mit dem Angebot die im Folgenden aufgeführten Angaben und Erklärungen einzureichen. Hierzu können das Standardformular der Einheitlichen Europäischen Eigenenerklärung (EEE) - abrufbar unter <https://uea.publicprocurement.be/> - über das elektronisch ausfüllbare, exportierte und gespeicherte Online-Standardformular **oder** die Anlagen 1 bis 4 genutzt werden.

Für verbundene Unternehmen (Konzerne) wird darauf hingewiesen, dass die Angaben und Erklärungen konkret für jedes rechtlich selbstständige Unternehmen (juristische Person) beizubringen sind, das als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder als Unterauftragnehmer auftritt.

a) Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB

Zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB sind von jedem Bieter, jedem Teilnehmer der Bietergemeinschaft und jedem Unterauftragnehmer unter Verwendung der **Anlage 1** oder ggf. der Einheitlichen Europäischen g (EEE Teil III) mit dem Angebot einzureichen:

- die Erklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Bieter zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt ist wegen (vgl. EEE Teil III, Abschnitt A):
 - § 129 (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) § 89c (Terrorismusfinanzierung), § 261 (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), § 263 (Betrug); § 264 (Subventionsbetrug), § 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 108e (Bestechung von Mandatsträgern), §§ 299a, 299b (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen), §§ 333, 334 (Vorteilsgewährung und Bestechung, jeweils auch i. V. m. § 335a - ausländische und internationale Bedienstete), §§ 232, 233, 233a (Menschenhandel) StGB,
 - Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),
- die Erklärung, dass der Bieter die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat (vgl. EEE Teil III, Abschnitt B)
- die Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 124 GWB (vgl. EEE Teil III, Abschnitt C)

b) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV)

Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung hat der Bieter, jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft oder – sofern zutreffend – jeder Unterauftragnehmer, unter Verwendung der **Anlage 2** oder ggf. des Standardformulars der EEE (Teil IV), folgende Angaben und Erklärungen zu machen bzw. abzugeben und folgende Unterlagen vorzulegen

- für jeden Bieter, für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft und für jeden Unterauftragnehmer Nachfolgendes einzureichen
 - der bzw. die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Nachweise der VOL-Präqualifikation nach § 3 Abs. 2 SächsVergabeG (PQ-VOL)
 - oder
 - der Handelsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
 - oder
 - eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes (nicht älter als 3 Monate);

c) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit hat der Bieter, jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft oder – sofern zutreffend – jeder Unterauftragnehmer unter Verwendung der **Anlage 3** oder ggf. des Standardformulars der EEE (Teil IV, Abschnitt B), folgende Angaben und Erklärungen zu machen bzw. abzugeben und folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich des Leistungsgegenstands (Erstellung einer Plattform, Aufbereitung von Geodatenätzen und Bereitstellung von Geodatendiensten oder vergleichbarer Leistungen), jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (gem. EEE Teil IV: Kap. B 1a und 2a),
- Nachweis einer aktuell gültigen Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung über mind. 1 Mio Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr oder Erklärung, dass diese jeweils bis Vertragsschluss beigebracht wird, auch für alle teilnehmenden Mitglieder einer Bietergemeinschaft und Unterauftragnehmer (gem. EEE Teil IV: Kap. B 5),

d) Technische und beruflichen Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit hat der Bieter, jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft oder – sofern zutreffend – jeder Unterauftragnehmer, unter Verwendung der **Anlage 4** oder ggf. unter Verwendung des Standardformulars der EEE (Teil IV, Abschnitt C 1b), folgende Angaben und Erklärungen zu machen bzw. abzugeben und folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Erklärung über die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens in den letzten drei Jahren
- Angabe derjenigen Teile des Auftrages, bei denen beabsichtigt ist, diese unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben

e) Weiter Angaben / Erklärungen für die Eignungsprüfung

Zusätzlich ist von jedem Bieter, jedem Teilnehmer der Bietergemeinschaft und jedem Unterauftragnehmer mit dem Angebot zu erklären und einzureichen

- Ausgefüllte Anlagen 2, 3, 5, 6, ggf. 1 und 4
- Produktblätter der angebotenen Geräte, möglichst in deutscher Sprache,
- Nachweis des registrierten Status beim Hersteller Oracle als zertifizierter Reseller bzw. Distributor, um die entsprechenden Server und Lizenzen liefern zu dürfen,
- ggf. Erklärungen zu Bietergemeinschaft und Unterauftragnehmer (gem. EEE Kap. C), vgl. auch Anlage 4. Bei geplanter Beauftragung von Nachunternehmern hat der Bieter zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung
- die Eigenerklärung im Zusammenhang mit den Sanktionen der EU gegenüber Russland unter Verwendung der **Anlage 5**
- die Darstellung des Preisangebotes unter Verwendung der Anlage 6, wobei das Angebot die Preise ohne Umsatzsteuer, die Bruttopreise, den Umsatzsteuersatz und alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Alle Preise sind durchgängig in Euro und gemäß Preisblatt anzugeben. Skonti werden nicht bewertet. Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- Im Falle einer Bietergemeinschaft ist dem Angebot ein Verzeichnis aller Teilnehmer der Bietergemeinschaft beizulegen und ein Vertretungsberechtigter für die Bietergemeinschaft zu benennen.
- Sollen Leistungsbestandteile durch Unterauftragnehmer erbracht werden, so sind diese Unternehmer zu benennen.

4 Bewertungskriterien/ Zuschlagskriterien

4.1 Bewertung der Angebote

Wertungsreihenfolge:

- Stufe 1: formale Prüfung gem. §§ 56, 57 VgV
- Stufe 2: Prüfung der Eignung gemäß Punkt 2 der Vergabeunterlage
- Stufe 3: Prüfung der Angemessenheit der Preise gem. § 60 VgV
- Stufe 4: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Stufe 1: formale Prüfung

Die Angebote werden auf die Einhaltung der Formerfordernisse sowie auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit überprüft.

Stufe 2: Prüfung der Eignung

Die nach Punkt 3 der Vergabeunterlage zur Eignungsprüfung vorzulegenden Angaben und Erklärungen werden auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. **Bieter, die die Eignungsanforderungen nicht nachweisen können, werden als ungeeignet für die Erbringung der Leistung angesehen und daher von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.**

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese Punkte **vollständig** beantwortet werden müssen, um eine Eignungsprüfung zu ermöglichen. **Unvollständige Angaben können auch dann zum Ausschluss des Bieters führen, wenn sie sich nur auf Randbereiche beziehen.**

Stufe 3: Angemessenheit der Preise

Gemäß § 60 VgV wird eine Prüfung der Angemessenheit der Preise durchgeführt. Wenn eine solche Überprüfung der Preise ergibt, dass ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung anzunehmen ist, so hat der Bieter dies aufzuklären.

Stufe 4: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Das wirtschaftlichste Angebot wird aus denjenigen Angeboten ermittelt, welche nach der Prüfung in den Stufen 1 bis 3 in die Wertungsstufe 4 gelangt sind. Weil es neben dem Preis keine weiteren Zuschlagskriterien gibt, handelt es sich bei dem Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis um das wirtschaftlichste Angebot. Auf dieses soll der Zuschlag erteilt werden.

5 Leistungsbeschreibung

5.1 Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die Lieferung von zwei Stück Datenbankservern einschließlich der Vorinstallation und Überlassung der angegebenen Standardsoftware sowie die Instandhaltung der Hardware und Pflege von Software für ein Jahr im Rahmen eines vor-Ort-Services.

Zu liefern ist ausschließlich originale Neuware des Herstellers aus offiziell vom Hersteller für die Bundesrepublik Deutschland autorisierten Vertriebskanälen (Distribution oder Direktbezug). Angebote mit sogenannter Graumarktware, Refurbished, Renew, Used, wiederverwertete (2. Hand) Ware oder vergleichbares, sind nicht zulässig. Dies gilt auch für sämtliches Zubehör.

Das Angebot darf sich – auch in allen Teilen – nur auf zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe verfügbare Systemkomponenten beziehen.

5.2 Technische Anforderungen im Einzelnen

Die für die beiden zu liefernden Server angegebenen technischen Anforderungen sind als Mindestforderungen zu verstehen. Dem Bieter steht es frei, einzelne Positionen ggf. der technischen Weiterentwicklung entsprechend höherwertig auszuliegen. Höherwertigere Parameter haben keinen Einfluss auf die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes.

Server mit Betriebssystem	
Anzahl	- 2
Architektur	- SPARC-Architektur (SPARC M8)
Prozessoren	- 1 Stück - 32 Cores / 8 Threads pro Prozessor - Taktfrequenz 5,0 GHz - L1 Cache: 32 KB instruction / 16 KB data per core - L2 Cache: 256 KB L2 I\$ per four cores, 128 KB L2 D\$ per core - L3 Cache: 64 MB L3\$ on chip
Hauptspeicher	- 512 GB RAM
SSD / Festplatten	- 2 Stück 2,5''-SSD, jeweils 800 GB, SAS - 2 Stück 2,5''-Festplatten, jeweils 1,2 TB, SAS, 10.000 rpm
1 Gbit/s Ethernet-Anschlüsse	- 12 Stück - Anschluss RJ45 - 3 x 4 Stück auf getrennten Controllern (davon kann einer onboard sein)
10 Gbit/s Ethernet-Anschlüsse	- 2 Stück (ein gemeinsamer Controller möglich) - inklusive 2 Stück SFP-Adapter - Anschluss LC
Fibre Channel HBA	- 2 x 2 Stück auf getrennten Controllern (QLogic) - 16 Gbit/s
Service-Prozessor	- separater Ethernet-Management-Port - Anschluss RJ45
Netzteile	- zwei Netzteile inkl. Anschlusskabel
Bauhöhe	- max. zwei Höheneinheiten
Zubehör	- Rackeinbausatz für 19"-Server-Schränke
Betriebssystem	- Solaris 11.4 bzw. aktuelle Solaris-Version (Solaris 11-Support)
Instandhaltung Hardware und Pflege Standardsoftware	- ab Inbetriebnahme für ein Jahr im Rahmen des Vor-Ort-Service
Bemerkungen	- Hardware-Verwurf wird nicht benötigt (ersetzte Teile können an den Hersteller zurück gegeben werden)

Aufbau und Datenmigration erfolgen durch den Auftraggeber GeoSN selbst.

Für die Server inkl. Zubehör sind die in der vorstehenden Tabelle 5 aufgeführten Mindestanforderungen/Ausschlusskriterien einzuhalten.

Die aufgeführten Komponenten beinhalten den Kauf und die Lieferung an den Sitz des GeoSN, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden, sowie die Instandhaltung der Hardware und Pflege der Software für ein Jahr im Rahmen des Vor-Ort-Service.

Der Bieter kann für einzelne Positionen ggf. der technischen Weiterentwicklung entsprechend höherwertige Parameter anbieten.

Diese haben keinen Einfluss auf die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes.

5.3 Instandhaltung und Service

Der AN verpflichtet sich, für die SPARC-Server eine Gewährleistung von 24 Monaten zu gewähren. Eventuell darüberhinausgehende, für den AG günstigere Regelungen des jeweiligen Herstellers bleiben unberührt.

Für den abzuschließenden Instandhaltungsvertrag gelten die nachfolgenden Regelungen.

Leistungsort ist ausschließlich der Dienstsitz des GeoSN, Olbrichtplatz 3, in 01099 Dresden.

Die Störungsbehebung für alle Störungen hat mit einer Reaktionszeit von 4 Stunden innerhalb der Servicezeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr zu erfolgen.

Die Hotline-Unterstützung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

Für die Störungsmeldung ist ein zentraler Servicekontakt mit Adresse, Tel.-Nr., E-Mail- oder Web-Adresse zu benennen.

6 Vertragliche Regelungen

6.1 Vertrag

Im Ergebnis der Ausschreibung ist vorgesehen, einen „EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung) in der Fassung vom 17.03.2016 (abrufbar unter: http://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/Aktuelle_EVB-IT/aktuelle_evb_it_node.html) abzuschließen.

6.2 Realisierungsfrist/ Inbetriebnahme

bis spätestens 01.12.2024

6.3 Erfüllungsort

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
Olbrichtplatz 3
01099 Dresden

6.4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer erhält für die vertragsgerechte Leistungserbringung

eine Vergütung gemäß seinem Gebot. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Kosten, insbesondere auch Reisekosten, Nebenkosten, Versandkosten, Mehraufwendungen und alle übrigen Ausgaben des Auftragnehmers abgegolten.

Ist die Leistung mängelfrei, erfolgt eine schriftliche Abnahme durch den Auftraggeber. Diese Abnahme ist Voraussetzung für die Vergütung der mängelfrei erbrachten Leistung. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach schriftlicher Abnahme und nach Eingang einer prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber.

Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung erhält der Bieter im Falle der Zuschlagserteilung auf Anforderung entsprechende Hinweise und Erläuterungen zur Beachtung. Die Leitweg-ID des GeoSN lautet 14-0321000GEOSN01-56.

6.5 Rechnungsadresse

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
Olbrichtplatz 3
01099 Dresden

6.6 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Dresden.

Anlagen

**zur Europaweiten Ausschreibung „SPARC-Server mit
Betriebssystem Solaris“
Az.: 11-0452/901**

Auflistung der Anlagen

- Anlage 1 Erklärung jedes Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft und jedes Unterauftragnehmers über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB
- Anlage 2 Nachweise und Erklärungen des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft jedes Unterauftragnehmers zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- Anlage 3 Erklärungen des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft jedes Unterauftragnehmers zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Anlage 4 Nachweise und Erklärungen des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft jedes Unterauftragnehmers zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit
- Anlage 5 Eigenerklärung des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft und jedes Unterauftragnehmers im Zusammenhang mit den Sanktionen der EU gegenüber Russland
- Anlage 6 Darstellung des Preisangebotes durch den Bieter oder im Falle einer Bietergemeinschaft durch den Vertretungsberechtigten der Bietergemeinschaft
- Anlage 7 Erklärung zur Bietergemeinschaft, Unterauftragnehmer, sowie gewerblichen Schutzrechte und Eignungsleihe
- Anlage 8 Vertraulichkeitsvereinbarung
- Anlage 9 Erklärung zum Datenschutz, zur Informationssicherheit und zum Verpflichtungsgesetz
- Anlage 10 Informationsblatt zum Datenschutz
- Anlage 11 Entwurf EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung)
- Anlage 12 Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware – EVB-IT Kauf-AGB –

Anlage 1

**zur Europaweiten Ausschreibung „SPARC-Server mit
Betriebssystem Solaris“
Az.: 11-0452/901**

Erklärung jedes Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft und jedes
Unterauftragnehmers über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
gemäß §§ 123 und 124 GWB

Anlage 1 Erklärungen des Bieters, für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft und für jeden Unterauftragnehmer über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ¹

Firmenbezeichnung und Firmensitz des Bieters, des Teilnehmers der Bietergemeinschaft oder des Unterauftragnehmers:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

I. Ausschlussgründe nach § 123 GWB

- *) Wir erklären, dass keine Person, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen unser Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr)
 10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).
- *) Mir ist bekannt, dass einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im vorstehenden Sinne eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleichstehen.
- *) Darüber hinaus erklären wir, dass auch kein Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB vorliegt. Das bedeutet, dass wir unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen sind und ein Verstoß nicht durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder auf sonstige geeignete Weise ein solcher Verstoß nachgewiesen werden kann.
- *) Die Kenntnisnahme bzw. Erklärung ist mittels ankreuzen () zu bestätigen bzw. abzugeben.**

¹ Die Anlage 1 ist von jedem Bieter, jedem Teilnehmer der Bietergemeinschaft und jedem Unterauftragnehmer – hierzu zählen u. a. auch Mutter- und Tochtergesellschaften, die rechtlich selbstständige Unternehmen sind – vollständig für sich selbst auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen.

weiter Anlage 1

Firmenbezeichnung des Bieters, des Teilnehmers
der Bietergemeinschaft oder des Unterauftragnehmers: _____

II. Ausschlussgründe nach § 124 GWB

- *) Wir erklären, dass für unser Unternehmen keine der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegen:
1. das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
 2. das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens wurde ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt,
 3. das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
 4. der öffentliche Auftraggeber verfügt über hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
 6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 7. das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
 8. das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
 9. das Unternehmen
 - a) hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

*) Die Erklärung ist mittels ankreuzen () abzugeben.

Anlage 2

**zur Europaweiten Ausschreibung „SPARC-Server mit
Betriebssystem Solaris“
Az.: 11-0452/901**

Nachweise und Erklärungen des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft
jedes Unterauftragnehmers zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Anlage 2 Nachweise und Erklärungen des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft jedes Unterauftragnehmers zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Firmenbezeichnung und Firmensitz des Bieters, des Teilnehmers der Bietergemeinschaft oder des Unterauftragnehmers:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

Als Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung ist für den Bieter, für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft und für jeden Unterauftragnehmer mit dem Angebot einzureichen:

- der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige Nachweis der VOL-Präqualifikation nach § 3 Abs. 2 SächsVergabeG (PQ-VOL)

- oder

- der Handelsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)

- oder

- eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft und jedes Unterauftragnehmers (nicht älter als 3 Monate).

Anlage 3

**zur Europaweiten Ausschreibung „SPARC-Server mit
Betriebssystem Solaris“**

Az.: 11-0452/901

Erklärungen des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft jedes
Unterauftragnehmers zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Anlage 3 Erklärungen des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft jedes Unterauftragnehmers zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Firmenbezeichnung des Bieters, des Teilnehmers
der Bietergemeinschaft oder des Unterauftragnehmers: _____

Als Nachweis zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft und jedes Unterauftragnehmers sind mit dem Angebot

- a) vom Bieter, von jedem Teilnehmer der Bietergemeinschaft und von jedem Unterauftragnehmer in der nachfolgenden Tabelle Angaben zur Umsatzentwicklung einzutragen:

	Gesamtumsatz	Umsatz in dem für die Ausschreibung maßgebenden Tätigkeitsbereich
2021	EUR	EUR
2022	EUR	EUR
2023	EUR	EUR

- b) vom Bieter, von jedem Teilnehmer der Bietergemeinschaft und von jedem Unterauftragnehmer der Nachweis einer aktuell gültigen Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung über mind. 1 Mio Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr einzureichen oder die Erklärung, dass dieser Nachweis jeweils bis Vertragsschluss beigebracht wird.

Anlage 4

**zur Europaweiten Ausschreibung „SPARC-Server mit
Betriebssystem Solaris“
Az.: 11-0452/901**

Nachweise und Erklärungen des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft
jedes Unterauftragnehmers zur technischen und
beruflichen Leistungsfähigkeit

Anlage 4 Nachweise und Erklärungen des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft jedes Unterauftragnehmers zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Firmenbezeichnung des Bieters, des Teilnehmers der Bietergemeinschaft oder des Unterauftragnehmers: _____

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit hat der Bieter, jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft und jeder Unterauftragnehmer mit dem Angebot

- a) in der nachfolgenden Tabelle Angaben zur durchschnittlichen jährlichen Beschäftigtenzahl des Unternehmens den letzten drei Jahren zu machen bzw. abzugeben und folgende Unterlagen vorzulegen:

Durchschnittliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens innerhalb der letzten drei Jahre	2021:
	2022:
	2023:

- b) diejenigen Teile des Auftrages zu benennen, bei denen beabsichtigt ist, diese unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben.

Anlage 5

**zur Europaweiten Ausschreibung „SPARC-Server mit
Betriebssystem Solaris“
Az.: 11-0452/901**

Eigenerklärung des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft und jedes Unterauftragnehmers im Zusammenhang mit den Sanktionen der EU gegenüber Russland

Anlage 5 Eigenerklärung des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft und jedes Unterauftragnehmers im Zusammenhang mit den Sanktionen der EU gegenüber Russland

Firmenbezeichnung des Bieters, des Teilnehmers
der Bietergemeinschaft oder des Unterauftragnehmers: _____

Die nachfolgende/n Erklärung/en gebe/n ich/wir verbindlich ab:

- *) 1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,**
 - b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
 - c) **durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**
- *) 2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
- *) 3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

***) Die Erklärungen sind mittels ankreuzen (☒) abzugeben.**

Anlage 6

**zur Europaweiten Ausschreibung „SPARC-Server mit
Betriebssystem Solaris“
Az.: 11-0452/901**

Darstellung des Preisangebotes durch den Bieter oder im Falle einer Bietergemeinschaft durch den Vertretungsberechtigten der Bietergemeinschaft

Anlage 6 Darstellung des Preisangebotes durch den Bieter oder im Falle einer Bietergemeinschaft durch den Vertretungsberechtigten der Bietergemeinschaft ²

Firmenbezeichnung des Bieters: _____

Es werden die die zwei nachfolgend aufgeführten SPARC-Server mit Betriebssystem Solaris angeboten:

Hersteller	
Typ/Modell	
Anzahl	2

Die Ausführung der Leistungen wird zu folgenden Preisen angeboten:

Leistungen gemäß Punkt 5 der Vergabeunterlage	Einzelpreis in EUR netto	MwSt. in EUR	Einzelpreis in EUR brutto
SPARC-Server inklusive Betriebssystem Solaris
Instandhaltung Hardware und Pflege Software für 1. Jahr im Rahmen des Vor-Ort-Service

Gesamtangebotspreis für 2 Stück SPARC-Server mit Betriebssystem Solaris (inklusive Lieferung und Systemservice für 1. Jahr im Rahmen des Vor-Ort-Service) EUR netto MwSt. in EUR EUR brutto
--	---------------------------	------------------------------	----------------------------

Hiermit erklären wir, dass die Vorgaben der Vergabeunterlage eingehalten werden. Wir unterbreiten unser Angebot unter Anerkennung der in der Vergabeunterlage sowie den in einem zu schließenden EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung) enthaltenen Vertragsbedingungen.

Datum/Ort

Name Firma/Bieter

² Die Anlage 6 ist vom Bieter oder im Falle einer Bietergemeinschaft vom Vertretungsberechtigten der Bietergemeinschaft selbst auszufüllen, selbst zu unterzeichnen, mit dem eigenen Firmenstempel zu versehen und mit dem Angebot einzureichen.

Anlage 7

**zur Europaweiten Ausschreibung „SPARC-Server mit
Betriebssystem Solaris“**

Az.: 11-0452/901

Erklärung zur Bietergemeinschaft, Unterauftragnehmer
sowie gewerbliche Schutzrechte

Anlage 7: a) Erklärung zur Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Bieter (Firmen), beabsichtigen, im Auftragsfall eine Bietergemeinschaft zu bilden.

Bevollmächtigter Vertreter: _____

Die Bietergemeinschaft erklärt, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften und
- der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen, sofern nicht anders vereinbart.

Lfd.Nr.	Ort, Datum	Name Firma

b) Einsatz Unterauftragnehmer

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen sollen Unterauftragnehmer zum Einsatz kommen.

Beschreibung der Leistung	Name und Anschrift des Unterauftragnehmers (Firma)

_____ <i>Ort, Datum</i>	_____ <i>Name des Bieters (Generalunternehmer)</i>
----------------------------	---

c) Gewerbliche Schutzrechte

Für den Gegenstand des Angebotes bestehen bzw. werden folgende gewerbliche Schutzrechte beantragt:

Gewerbliche Schutzrechte (nähere Beschreibung)	
Angabe, ob es besteht oder beantragt wird und von wem	
Angabe, ob Angaben aus dem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts verwertet werden; wenn ja, nä- here Beschreibung	

Der Bieter versichert, dass ihm mit Ausnahme der oben dargestellten Schutzrechte keine Umstände bekannt sind, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen, zu verkaufen oder zu nutzen, weiter, dass keine Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten gegen ihn geltend gemacht worden sind, die der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen.

Ort, Datum

.....
Name Firma (Bieter)

d) Eignungsleihe (§ 47 VgV)

Bedient sich der Bieter der Eignungsleihe, hat er mit dem Angebot eine (formlose) Verpflichtungserklärung derjenigen Unternehmen einzureichen, deren Kapazitäten er zu nutzen beabsichtigt. Diese Unternehmen (Eignungsleihgeber) bestätigen mit der Verpflichtungserklärung, dass dem Bieter die für den Auftrag erforderlichen Mittel bis zum Abschluss der Leistungserbringung tatsächlich zur Verfügung stehen werden (siehe Punkt 2.18). Die Verpflichtungserklärung ist vom jeweiligen Eignungsleihgeber mit Datum zu versehen sowie zu unterzeichnen und zu stempeln.

Anlage 8

**zur Europaweiten Ausschreibung „SPARC-Server mit
Betriebssystem Solaris“**

Az.: 11-0452/901

Vertraulichkeitsvereinbarung



Anlage 8:

Vertraulichkeitsvereinbarung

Zwischen

- im folgenden Auftragnehmer/Bieter/Bewerber -

und dem

Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
Olbrichtplatz 3
01099 Dresden

- im Folgenden GeoSN -

wird die nachstehende Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere Informationen über interne Belange des GeoSN sowie sämtliche in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich gemachte technische und nicht technische Informationen und Materialien des GeoSN seiner Geschäftspartner und seiner Kunden, die personenbezogen oder nicht öffentlich zugänglich oder nicht allgemein bekannt oder als vertraulich gekennzeichnet sind. Unerheblich ist dabei, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom GeoSN, dem Auftragnehmer oder Dritten erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf das GeoSN beziehen.
- (2) Der Nachweis, dass eine Information nicht personenbezogen oder öffentlich zugänglich oder allgemein bekannt oder nicht als vertraulich gekennzeichnet ist bzw. war, obliegt dem Auftragnehmer.

2. Pflichten des Auftragnehmers/Bieters/Bewerbers

- (1) Der Auftragnehmer wird die Informationen gemäß Ziffer 1. dieser Vereinbarung mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der er seine eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer,
 - a. ihm direkt, indirekt oder zufällig bekannt gewordene Informationen, Tatsachen und Vorgänge, sowie die daraus erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse über das GeoSN, ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden und weder für sich selbst zu nutzen, zu verwerten, zu verwenden, zu vervielfältigen oder zugänglich zu machen, noch an Dritte weiterzugeben. Dritte in diesem Sinne sind auch andere Behörden des Freistaates Sachsen;
 - b. die Grundsätze bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung zu beachten und Regelungen für den Auftraggeber transparent zu machen. Seine von ihm eingesetzten Mitarbeiter sind nachweislich auf die Einhaltung der Vorgaben zu verpflichten;
 - c. nicht auf vertrauliche Informationen zuzugreifen und keine Kenntnis von vertraulichen Informationen zu nehmen, die für die Vertragserfüllung nicht notwendig sind, deren Zugang mit technischen Mitteln aber möglich wäre;

- d. sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nur durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter (einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) erlangt werden können, die diese Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erfüllung des Vertrages zwingend erhalten müssen;
 - e. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Personen über Ziffer 2.(2) lit.c dieser Vereinbarung hinaus ausgeschlossen ist;
 - f. Genehmigungen, Einwilligungen oder Freigaben vor der Weitergabe vertraulicher Informationen schriftlich einzuholen, sofern nicht eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe besteht. In jedem Fall der Weitergabe ist dies dem GeoSN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Auftragnehmer/Bieter/Bewerber ist dafür verantwortlich, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die Bestimmungen dieser Vereinbarung kennen und einhalten.
- (4) Der Auftragnehmer/Bieter/Bewerber hat nach Beendigung dieses Vertrages alle in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen und Daten, insbesondere die überlassenen Unterlagen, Software, CD-ROMs, Disketten und sonstigen Datenträger sowie online zur Verfügung gestellten Informationen und Daten innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende an das GeoSN zurückzugeben oder auf Verlangen nachweislich zu löschen bzw. zu vernichten, soweit nicht eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht.

3. Folgen der Kenntnis

Durch die Erlangung oder Offenbarung von Informationen wird dem Auftragnehmer weder ausdrücklich noch konkludent oder stillschweigend ein Recht an Marken, Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen oder an geschäftsinternen Informationen oder sonstigem geistigem Eigentum eingeräumt.

4. Folgen der Rechtsverletzung

- (1) Die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist nach § 23 GeschGehG strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden.
- (2) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- (3) Es wird wenigstens eine fahrlässige Verletzung durch den Auftragnehmer vermutet, wenn das GeoSN den Nachweis erbringen kann, dass der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen hat, z.B. vertrauliche Informationen aus dessen Zurechnungsbereich an Dritte gelangt sind, verwertet oder vervielfältigt wurden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.
- (4) Der Auftragnehmer haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie für ein eigenes Verschulden. Ein Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1, Satz 2 BGB ist möglich.
- (5) Sollte das GeoSN von Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine mit diesen bestehende Geheimhaltungsvereinbarung in Anspruch genommen werden, so hat der Auftragnehmer das GeoSN von diesen Ansprüchen insoweit freizustellen, als der von dem Dritten geltend gemachte Anspruch auf einer Verletzung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung beruht.

5. Laufzeit

- (1) Diese Erklärung tritt ab Unterzeichnung in Kraft und bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem GeoSN unbefristet gültig.
- (2) Die Pflicht zur Vertraulichkeit endet mit dem öffentlichen Bekanntwerden der Informationen.

6. Allgemeine Regelungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, eine der unwirksamen Regelung

wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtswirksame Regelung zu treffen. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Erklärung ist Dresden.

....., den
Ort Datum

Vollständiger Name der(s) Auftragnehmer(s)/Bieter(s)/Bewerber(s)

Anlage 9

**zur Europaweiten Ausschreibung „SPARC-Server mit
Betriebssystem Solaris“
Az.: 11-0452/901**

Erklärung zum Datenschutz, zur Informationssicherheit und zum
Verpflichtungsgesetz im Vergabeverfahren

**Anlage 9: Erklärung zum Datenschutz, zur Informationssicherheit und zum Verpflichtungsge-
setz im Vergabeverfahren**

Unternehmen
(in Druckschrift)

vertretungsberechtigt
(Vor- und Nachname, Position in Druckschrift)

Das oben bezeichnete Unternehmen beteiligt sich als Bieter im Vergabeverfahren des Freistaates Sach-
sen, vertreten durch das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (Auftraggeber) – „SPARC-Server
mit Betriebssystem Solaris“, Az.: 11-0452/901

Der Bieter versichert, im Rahmen des Vergabeverfahrens die Vorgaben des **Datenschutzes**, insbesondere
die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.
April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien
Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutz-Grundverordnung) in der je-
weils geltenden Fassung i. V. m. den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes vom 26.04.2018 zur Anpas-
sung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener
Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG in der jeweils geltenden Fas-
sung, insbesondere Artikel 1 Sächsisches Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des
Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personen-
bezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Sächsisches Da-
tenschutzdurchführungsgesetz) zu wahren.

Der Bieter versichert zudem, alle von ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens eingesetzten Mitarbeiter,
einschließlich etwaiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, auf die Wahrung der datenschutzrechtlichen
Vorgaben zu verpflichten und diese Verpflichtung auch auf die Zeit nach Beendigung ihres Einsatzes oder
des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und den betreffenden Personen zu erstrecken. Der Bieter weist
die vorgenommenen Verpflichtungen bei Anforderung durch den Auftraggeber schriftlich nach.

Ort, Datum

(Name des Unternehmens)

Anlage 10

**zur Europaweiten Ausschreibung „SPARC-Server mit
Betriebssystem Solaris“
Az.: 11-0452/901**

Informationsblatt zum Datenschutz

Anlage 10:

Hinweise zum Datenschutz der Vergabestelle des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen

Mit den folgenden Hinweisen möchten wir Ihnen die Umsetzung und Beachtung der Pflicht gemäß Art. 13 und Art. 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erläutern. Sie erhalten einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren.

1. Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragte/r

Es ist zu unterscheiden zwischen den Verantwortlichen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Vergabeverfahren und dem Auftraggeber.

Für die bekanntgebende Vergabestelle verantwortliche Stelle:

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)
Olbrichtplatz 3
01099 Dresden
Telefon: 0351/ 8283 1109
Telefax: 0351/ 8283 6110
E-Mail: poststelle@geosn.sachsen.de

Die Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Olbrichtplatz 3
01099 Dresden
Telefon: 0351/ 8283 1208
E-Mail: Datenschutz@geosn.sachsen.de

Der Auftraggeber ist Verantwortlicher für alle personenbezogenen Daten, die im Laufe des Vergabeverfahrens von der Meldung des Bedarfs über das Vergabeverfahren bis zur Vertragsabwicklung verarbeitet werden.

2. Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Sächsische Datenschutzbeauftragte
Devrienstraße 5
01067 Dresden
datenschutz@slt.sachsen.de

3. Datenkategorien

Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei Vergabeverfahren:

- Kontaktdaten der Bieter

4. Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen

Die Vergabestelle des GeoSN ist mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zur Beschaffung von Dienstleistungen, Hard- und Software, sowie von allgemeinen Verbrauchsmitteln und Ausstattungsgegenständen beauftragt.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Durchführungen von Vergabeverfahren, dabei insbesondere:
 - Bereitstellen von Vergabeunterlagen
 - Beantwortung von Bieterfragen
 - Prüfung von Ausschlussgründen
 - Eignungsprüfungen
 - Vergaberechtliche Transparenzpflichten
- Vertragsabwicklung
- Bestandsverwaltung
- Nachweis von vergaberelevanter Kommunikation

Zur Erreichung der oben genannten Zwecke ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderlich. Rechtsgrundlage dafür ist der § 3 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) i.V.m. den Art. 5 und 6 DS-GVO.

5. Empfänger der Daten

- innerhalb des GeoSN die Beschäftigten der Vergabestelle, sowie Beschäftigte der für die Vergabe zuständigen Fachbereiche und die Beschäftigten im Finanzbereich,
- Vertragspartner (die den jeweiligen Vertrag nutzenden Dienststellen, insbesondere bei Rahmenverträgen) zur Vertragsdurchführung,
- Auftraggeber von Vergaben (Behörden im Freistaat Sachsen).

6. Aufbewahrung

Die Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen so lange gespeichert und aufbewahrt, wie dies erforderlich ist.

Nach Prüfung der Verpflichtung des GeoSN, Unterlagen dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung und Vernichtung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Sächsischen Staatsarchiv angeboten wurden (vgl. § 7 SächsDSDG).

7. Erklärung

Mit der Teilnahme am Vergabeverfahren erklären Sie sich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten aus den Angeboten für den Zweck der Auftragsvergabe und ggf. daraus resultierender Vertragsverhältnisse verarbeitet und als Teil der Vergabeakten gespeichert und aufbewahrt sowie an den Auftraggeber weitergegeben werden.

Anlage 11

**zur Europaweiten Ausschreibung „SPARC-Server mit
Betriebssystem Solaris“
Az.: 11-0452/901**

Entwurf EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung)

Vertrag über den Kauf von Hardware

Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	2
1.1	Vertragsgegenstand	2
1.2	Vertragsbestandteile	2
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	3
3	Kauf von Hardware	3
4	Lieferung	4
5	Instandhaltung	4
5.1	Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen	4
5.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)	4
5.1.2	Sonstige Instandhaltungsleistungen	5
5.2	Beginn / Dauer	5
5.3	Kündigung von Instandhaltungsleistungen	5
5.4	Vergütung	5
5.5	Preisanpassung	6
5.6	Dokumentation	6
6	Servicezeiten	6
7	Fälligkeit und Zahlung	6
7.1	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung für den Kauf der Hardware	6
7.2	Fälligkeit und Zahlung der Instandhaltungspauschale	6
8	Rechnungsadresse	7
9	Ansprechpartner	7
10	Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale	7
11	Mängelhaftung (Gewährleistung)	7
12	Garantien	7
12.1	Auftragnehmergarantien	7
12.2	Herstellergarantien	8
13	Hotline	8
14	Teleservice*	8
15	Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn	8
16	Abweichende Vertragsstrafenregelungen	8
17	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	8
18	Erfüllungsort und Lieferort	8
19	Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer	9
20	Sonstige Vereinbarungen	9

Vertrag über den Kauf von Hardware

zwischen dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
Olbrichtplatz 3
01099 Dresden
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 11-0452/901

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und der

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Kaufvertrages ist der Kauf von Hardware ggf. mit vorinstallierter* Betriebssystemsoftware und, soweit vereinbart, die Instandhaltung der Hardware und Pflege der Standardsoftware nach der Lieferung von **2 Stück SPARC-Servern mit Betriebssystem Solaris**

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile die unter den Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 genannten Unterlagen in der Rangfolge ihrer Auflistung:

- 1.2.1 - dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis **9** ~~und den folgenden Anlagen,~~
- die Vergabeunterlage vom August 2024 mit dem Az. 111-0452/901 (einschließlich Anlagen),
- das Angebot des Auftragnehmers vom **TT. Monat JJJJ**

Anlagen			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1			
2			

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf-AGB)

sowie, soweit

- Instandhaltung vereinbart ist, die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltungs-AGB),
- die Hardware mit vorinstallierter* Betriebssystemsoftware gekauft wird, gelten für diese Software die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung Typ A (EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A)),

jeweils einschließlich der dort einbezogenen Muster und in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Kauf-AGB, EVB-IT Instandhaltungs-AGB und EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Kauf-AGB, in den EVB-IT Instandhaltungs-AGB oder in den EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT AGB zugelassen ist.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen für vorinstallierte* Betriebssystemsoftware erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 3, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nr. 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

- Kauf von Hardware
 - inklusive vorinstallierter* Betriebssystemsoftware
 - und Aufstellung*
- Instandhaltungsleistungen
- sonstige Leistungen _____

3 Kauf von Hardware

Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber folgende Hardware, ggf. einschließlich vorinstallierter* Betriebssystemsoftware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr. ggf. einschließlich Bezeichnung von vorinstallierter* Betriebssystemsoftware	Menge	EXP ¹	Liefertermin	Gew F ²	Kaufpreis		Aufstellung* der Hardware			
						Einzelpreis	Gesamtpreis	ja/nein ³	Einzelpreis	Gesamtpreis	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1	SPARC-Server inkl. Betriebssystem Solaris	2		sofort	24			n			
Zwischensummen Vergütung											

Gesamtvergütung für den Kauf	
------------------------------	--

- 1 US = unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften
EU = unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften
DT = unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften
S = unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
- 2 Gewährleistungsfrist in Monaten, falls abweichend von Ziffer 7.2 EVB-IT Kauf-AGB bzw. Ziffer 7.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A)
- 3 „j“ in Spalte 9 = Aufstellung vereinbart, „n“ = keine Aufstellung vereinbart

Es gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen vorinstallierten* Betriebssystemsoftware gemäß Nummer 3 lfd. Nr. 1 in der folgenden Rangfolge:

- Rechte Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____,
- Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A),
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

4 Lieferung

Die Lieferung umfasst gemäß Ziffer 1.2 der EVB-IT Kauf-AGB soweit vereinbart auch die Vorinstallation* von Betriebssystemsoftware gemäß Nummer 3, Spalte 2 und/oder die Aufstellung* der Hardware.

- Die Lieferung aus Nummer 3, lfd. Nr. 1 erfolgt an folgende Lieferadresse(n):
[Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden](#)
zu den nachstehenden Zeiten: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- Weitere Vereinbarungen zu Anlieferung und Aufstellung* gemäß Anlage Nr. _____.
- Weitere Vereinbarungen zur Vorinstallation* der Betriebssystemsoftware gemäß Anlage Nr. _____.

5 Instandhaltung

5.1 Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen

5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)

5.1.1.1 Leistungsumfang

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen* der Hardware aus Nummer 3 gemäß Ziffer 2.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB zu beseitigen.

Ausgenommen hiervon ist die Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr. _____.

- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

5.1.1.2 Störungsmeldung

- Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 12.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB gemäß Anlage Nr. _____.

- Die Störungsmeldung erfolgt an (z.B. Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder Anlage Nr.): _____

5.1.1.3 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*

- Es werden für die Hardware gemäß Nummer 3 lfd. Nr. 1 folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*	4	--
Betriebsbehindernde Störung*	4	--
Leichte Störung*	4	--

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 des Vertrages oder Ziffer 5.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB für die Störungsbeseitigung vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 5.1.1.2 erlangen können.

- Abweichend von Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird bei Überschreitung von Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten keine Vertragsstrafe geschuldet.

5.1.2 Sonstige Instandhaltungsleistungen

- Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Instandhaltungsleistungen.

5.2 Beginn / Dauer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- folgendem Datum: _____
 dem Tag nach der Lieferung
 zu dem/n in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitpunkt(en)

jeweils

- unbefristet,
 mindestens jedoch für die Dauer von _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
 für die Dauer von 12 Monaten
 für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

die vereinbarten Instandhaltungsleistungen zu erbringen.

5.3 Kündigung von Instandhaltungsleistungen

- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
 Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung berechtigt.
 Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Hardware) aus Anlage Nr. _____.
 Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung

- Der Pauschalpreis* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) beträgt monatlich _____ Euro.

- Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für die Hardware wird eine abweichende monatliche Instandhaltungspauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- Der Pauschalpreis* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.
- Ausgenommen von der jeweiligen Instandhaltungspauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert zu den in Anlage Nr. _____ genannten Vergütungssätzen vergütet werden.
- Abweichend von den EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird vereinbart, dass der Pauschalpreis* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) nicht die in Anlage _____ genannten Kosten für die dort ausgewiesenen Ersatzgegenstände* enthält.
- Die Instandhaltung (bei fester Laufzeit) ist mit der Gesamtvergütung für den Kauf abgegolten.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.5 Preis anpassung

- Es wird eine Preis anpassung vereinbart für die Instandhaltungspauschale
 - gemäß Ziffer 10.6 EVB-IT Instandhaltungs-AGB.
 - gemäß Anlage Nr. _____.

5.6 Dokumentation

- Abweichend von Ziffer 7 EVB-IT Instandhaltungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die durchgeführten Instandhaltungsleistungen nicht in deutscher sondern in _____ Sprache.

6 Servicezeiten

	für Störungsbeseitigung im Rahmen der Instandhaltung gemäß Nummer 5.1.1		für sonstige Instandhaltungsleistungen gemäß Nummer 5.1.2		für Hotline, wenn gemäß Nummer 13 vereinbart	
	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7
an Arbeitstagen Mo-Do	08:00	17:00			08:00	17:00
an Arbeitstagen Freitag	08:00	17:00			08:00	17:00
an Samstagen						
an Sonntagen						
an Feiertagen am Erfüllungsort						

7 Fälligkeit und Zahlung

7.1 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung für den Kauf der Hardware

- Die Vergütung für den Kauf ist abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Kauf-AGB fällig _____ Tage nach _____.
- und ist abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT Kauf-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

7.2 Fälligkeit und Zahlung der Instandhaltungspauschale

Die Instandhaltungspauschale ist abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern

- quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres.
- einmalig ~~zum~~ 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber [11-0452/901](#)

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

 gemäß Anlage Nr. _____. Die Instandhaltungspauschale ist abweichend von Ziffer 10.5 EVB-IT Instandhaltungs-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

8 Rechnungsadresse

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

[Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3,
01099 Dresden](#)

9 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

Für technische Angelegenheiten: Herr Attila Kroß, Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, Tel.-Nr. 0351-8283 1325, Fax.-Nr.: 0351-8283 6110, E-Mail: Attila.Kross@geosn.sachsen.de

Für vertragliche Angelegenheiten: Herr Falk Kämpf, Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, Tel.-Nr. 0351-8283 1109, Fax.-Nr.: 0351-8283 6110, E-Mail: Falk.Kaempf@geosn.sachsen.de

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

10 Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale

 Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Nutzungssperren* auf. Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____. Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

11 Mängelhaftung (Gewährleistung)

 Abweichend von Ziffer 7.4 EVB-IT Kauf-AGB hat der Auftraggeber die Wahl der Art der Nacherfüllung (Beseitigung oder Neulieferung) für die Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr. _____. Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt abweichend von Ziffer 7.3 EVB-IT Kauf-AGB gemäß Anlage Nr. _____. Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt an (z.B. Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder Anlage Nr.): _____ Im Rahmen der Mängelhaftung werden die Reaktions-/Wiederherstellungszeiten* gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart. Für Mängelmeldungen und Reaktions-/ und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung gelten die Regelungen, die in Nummer 5 für die Instandhaltungsleistungen vereinbart sind.

12 Garantien

12.1 Auftragnehmergarantien

 Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der vereinbarten Mängelhaftung (Gewährleistung) die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Haltbarkeitsgarantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Haltbarkeitsgarantie). die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Garantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Garantie). Für die Haftung bei der Verletzung von Garantieversprechen gelten die jeweils einschlägigen Haf-

tungsbeschränkungen aus Ziffer 9 EVB-IT Kauf-AGB, Ziffer 16 EVB-IT Instandhaltungs-AGB bzw. Ziffer 9 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) in den dort genannten Fällen.

12.2 Herstellergarantien

- Der Auftragnehmer erklärt, dass der Hersteller der Hardware gemäß Nummer 3 lfd. Nr. _____ eine Garantie gemäß Anlage Nr. _____ übernimmt.

13 Hotline

- Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische Unterstützung (Hotline)
- in deutscher Sprache,
 - zu den in Anlage Nr. _____ festgelegten Zeiten in englischer Sprache,
 - zu den Servicezeiten gemäß Nummer 6,
 - zu den Zeiten gemäß Anlage Nr. _____,

während

- der Dauer der Instandhaltung gemäß Nummer 5
 - gemäß Ziffer 2.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB.
 - gemäß Anlage Nr. _____.
- der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) gemäß Anlage Nr. _____.
- folgenden Zeitraums: von _____ bis _____ gemäß Anlage Nr. _____.

14 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

15 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn

- Abweichend von Ziffer 9 EVB-IT Kauf-AGB und/oder ggf. Ziffer 16 Instandhaltungs-AGB und ggf. Ziffer 9 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) gelten für die Haftungsbeschränkung die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 9.4 EVB-IT Kauf-AGB, ggf. Ziffer 16.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB und ggf. Ziffer 9.3 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

16 Abweichende Vertragsstrafenregelungen

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Kauf-AGB wird die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- Für jeden Verstoß gegen Ziffer 2.4 der EVB-IT Kauf-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

17 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 10 EVB-IT Kauf-AGB und ggf. Ziffer 20 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus [Anlage Nr. 8 und 9 der Vergabeunterlage](#).
- Die Parteien treffen Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß [Anlage Nr. 9 der Vergabeunterlage](#).
- Für die Erbringung von Leistungen vor Ort wird nur Personal des Auftragnehmers eingesetzt, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.

18 Erfüllungsort und Lieferort

- Erfüllungsort ist [Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden](#).
- Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist _____.

19 Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer

- Soweit der Auftraggeber gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Kauf-AGB die Entsorgung wünscht, erfolgt diese gemäß Anlage Nr. XXXXXXXX durch (Mehrfachauswahl möglich)
- Beseitigung,
 - Verwertung einschl. Recycling
 - Wiederverwendung.
 - für Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr. _____ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Entsorgung der Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr. _____ erfolgt nicht durch den Auftragnehmer.

20 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen: [Die Anlage 8-Vertraulichkeitserklärung sowie die Anlage 9-Erklärung zum Datenschutz, zur Informationssicherheit und zum Verpflichtungsgesetz werden jeweils Vertragsbestandteil.](#)

20.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden.

20.2 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Mit der Vergütung nach Nummern 3 und 5 sind sämtliche Kosten, insbesondere auch Reisekosten, Nebenkosten, Versandkosten, Mehraufwendungen und alle übrigen Ausgaben des Auftragnehmers abgegolten. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der erbrachten Leistungen und Vorlage einer prüffähigen Rechnung.

20.3 Vertragssprache

Sämtliche Kommunikation zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, einschließlich der Entgegennahme von Störungen und Mängeln, erfolgt in deutscher Sprache.

20.4 Servicekontakte

- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____, _____
Ort Datum

Dresden, _____
Ort Datum
Landesamt für Geobasisinformation Sachsen

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Anlage 12

**zur Europaweiten Ausschreibung „SPARC-Server mit
Betriebssystem Solaris“
Az.: 11-0452/901**

Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware
– EVB-IT Kauf-AGB –

**Ergänzende Vertragsbedingungen für den
Kauf von Hardware
– EVB-IT Kauf-AGB –**

Inhaltsangabe

1	Gegenstand des Vertrages	2
2	Art und Umfang der Leistung	2
3	Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer	3
4	Vergütung	3
5	Verzug	3
6	Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand	3
7	Rechte des Auftraggebers bei Mängeln (Gewährleistung)	4
8	Schutzrechte Dritter	4
9	Haftungsbeschränkung	5
10	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	5
11	Zurückbehaltungsrechte	6
12	Textform	6
13	Anwendbares Recht	6

**Ergänzende Vertragsbedingungen für den
Kauf von Hardware
– EVB-IT Kauf-AGB –**

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Kauf von Hardware und deren Lieferung.
- 1.2 Die Aufstellung* der Hardware obliegt dem Auftraggeber soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist die Aufstellung* von Hardware oder die Vorinstallation* von Betriebssystemsoftware vereinbart, umfasst die Lieferung auch diese Leistungen.

2 Art und Umfang der Leistung

- 2.1 Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber die Hardware zu den Vereinbarungen im Vertrag und verschafft dem Auftraggeber jeweils mit der Lieferung das Eigentum daran.
- 2.2 Der Auftragnehmer übernimmt jeweils gemäß den gesetzlichen Vorgaben ohne gesonderte Vergütung die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen und auf Wunsch des Auftraggebers, auch der gelieferten Hardware oder Teilen hiervon nach deren jeweiligem Nutzungsende, soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Vergütung für die Entsorgung). Die Entsorgung bzw. das Recycling hat jeweils fachgerecht zu erfolgen. Die Entsorgung durch den Auftragnehmer hat so zu erfolgen, dass gespeicherte Daten weder lesbar noch rekonstruierbar sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, vor der Abholung zur Entsorgung Teile der Hardware zu entfernen.
- 2.3 Die Dokumentation der Hardware ist in Deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4 Der Auftragnehmer liefert die Hardware frei von Schaden stiftender Software*, z.B. in mitgelieferten Treibern oder der Firmware. Dies ist in geeigneter Form zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software* ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken.
- Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernde Hardware frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden und dadurch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch
- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
 - Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
 - Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.
- Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Auswirkungen angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.
- 2.5 Ist die Aufstellung* der Hardware durch den Auftragnehmer vereinbart, erfolgt diese zum Liefertermin, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.6 Ist die Vorinstallation* von Betriebssystemsoftware vereinbart, erfolgt die Installation, soweit nichts anderes vereinbart ist, gemäß der jeweiligen Herstellerspezifikation.
- 2.7 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Nutzungssperren* mit, die die Nutzung der Hardware beeinträchtigen könnten.
- 2.8 Unterliegt die Hardware Exportkontrollvorschriften, weist der Auftragnehmer im Vertrag darauf hin.
- 2.9 Die ordnungsgemäße Datensicherung* obliegt dem Auftraggeber.

3 Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen qualifiziert ist. Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Erbringung von ggf. geschuldeten Leistungen vor Ort nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Subunternehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

4 Vergütung

- 4.1 Die Vergütung wird nach der Lieferung der Hardware fällig. Dies gilt entsprechend bei vereinbarten Teillieferungen.
- 4.2 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung an die vereinbarte Rechnungsadresse zu zahlen. Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5 Verzug

- 5.1 Die Termine für die Lieferung der Hardware bzw. für etwaige Teillieferungen sind im Vertrag festgelegt. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine angemessen; sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 5.2 Wenn der Auftragnehmer einen Termin nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Termins um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtvergütung zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Terminen für Teilleistungen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil an der Gesamtvergütung. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtvergütung betragen. Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 5.4 Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung für die jeweilige Lieferung geltend gemacht werden.

6 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

- 6.1 Der Erfüllungsort ist beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Lieferung über.
- 6.3 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Versand- und Verpackungskosten.
- 6.4 Die Unterzeichnung eines etwaigen Lieferscheines bestätigt nur die räumliche Verbringung der Hardware in den Einflussbereich des Auftraggebers, nicht aber deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

7 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln (Gewährleistung)

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 24 Monate nach der Lieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sämtliche Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor der Frist gemäß Satz 1.
- 7.2 Der Auftraggeber hat Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist, wird er diese in der Regel auf dem Störungsmeldeformular entsprechend Muster 1 vornehmen; nimmt er ausnahmsweise die Meldung nur telefonisch oder mündlich vor, ohne dass dies vereinbart war, ist die Störung nachträglich in der vereinbarten Form zu dokumentieren.
- 7.3 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 7.4 Der Auftragnehmer hat ihm gemeldete Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Dies erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftragnehmers durch Beseitigung oder Neulieferung. Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers und muss diesem zumutbar sein. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 8. Der Auftragnehmer hat gemäß § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers. Enthält die Hardware Daten des Auftraggebers, kann dieser statt der Rückgewähr der mangelhaften Hardware diese insgesamt oder Teile davon (z.B. die Datenträger) einbehalten und dem Auftragnehmer insoweit den Zeitwert (unter Berücksichtigung des Mangels) erstatten.
- 7.5 Sind Reaktions-* oder Wiederherstellungszeiten*, jedoch keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort) als Servicezeiten.
- 7.6 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- 7.7 Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß § 437 Nr. 3 BGB verlangen.

8 Schutzrechte Dritter

- 8.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Leistungen geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 7 wie folgt:
- Der Auftragnehmer kann auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
 - Ist die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslaufrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

- 8.2 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 8.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

9 Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:

- 9.1 Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf die Gesamtvergütung beschränkt. Beträgt die Gesamtvergütung weniger als 50.000,- €, wird die Haftung jedoch auf 50.000,- € beschränkt.
Für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden haftet der Auftragnehmer abweichend von Sätzen 1 und 2 mindestens aber auf bis zu 500.000,- € je Schadensereignis und insgesamt mindestens auf bis zu 1.000.000,- €.
- 9.2 Die Haftung für leicht fahrlässig verursachten Verzug wird insgesamt auf 50 % der Haftungsobergrenzen gemäß Ziffer 9.1 beschränkt. Im Falle weiterer leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen überschreitet die Haftung des Auftragnehmers für den Vertrag jedoch nicht die in Ziffer 9.1 vereinbarten Haftungsobergrenzen.
- 9.3 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.
- 9.4 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.

10 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 10.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, werden die Parteien eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.
- 10.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.3 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

- 10.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Subunternehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Subunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Subunternehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Subunternehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- 10.5 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- 11 Zurückbehaltungsrechte**
Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.
- 12 Textform**
Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.
- 13 Anwendbares Recht**
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

Begriffsbestimmungen

Aufstellung	Auspacken und Aufstellen der Hardware, Anschließen an das Stromnetz beim Auftraggeber und Durchführen eines Gerätetests
CISG	United Nations Convention on Contracts for the international Sales of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
Datensicherung	Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der auf dem IT-System gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten und Software.
Nutzungssperre	Maßnahmen zur Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Mängelmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft während der vereinbarten Servicezeiten.
Schaden stiftende Software	Software mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde.
Teleservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der Hardware.
Wiederherstellungszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Mängelbehebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Mängelmeldung und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.
Vorinstallation	Installation von Software auf der Hardware vor deren Lieferung.

Anlage 13

**zur Europaweiten Ausschreibung „SPARC-Server mit
Betriebssystem Solaris“
Az.: 11-0452/901**

Liste aller geforderten Nachweise und Erklärungen

Anlage 15 Liste aller geforderten Erklärungen und Nachweise

Erklärungen und Nachweise	dem Angebot beigelegt
Eigenerklärung des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft jedes Unterauftragnehmers über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und § 124 GWB, Anlage 1	<input type="checkbox"/>
Nachweise und Erklärungen des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft jedes Unterauftragnehmers zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, Anlage 2	
Erklärungen des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft jedes Unterauftragnehmers zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit, Anlage 3	<input type="checkbox"/>
Nachweise und Erklärungen des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft jedes Unterauftragnehmers zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, Anlage 4	<input type="checkbox"/>
Eigenerklärung des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft und jedes Unterauftragnehmers im Zusammenhang mit den Sanktionen der EU gegenüber Russland, Anlage 5	<input type="checkbox"/>
Darstellung des Preisangebotes durch den Bieter oder im Falle einer Bietergemeinschaft durch den Vertretungsberechtigten der Bietergemeinschaft, Anlage 6	<input type="checkbox"/>
Erklärungen zur Bietergemeinschaft, zu Unterauftragnehmern, zu gewerblichen Schutzrechten und Eignungsleihe, Anlage 7	<input type="checkbox"/>
Vertraulichkeitsvereinbarung, Anlage 8	<input type="checkbox"/>
Erklärung zum Datenschutz, zur Informationssicherheit und zum Verpflichtungsgesetz im Vergabeverfahren, Anlage 9	<input type="checkbox"/>